

Beilage 2 zum Oberhirtlichen Verordnungsblatt Nr. 3/2000

**Haftungsrisiken und Versicherungsschutz
in der kirchlichen Jugendarbeit
unter Beachtung der Besonderheiten
im Bereich des Bistums Speyer**

4., überarbeitete Auflage

Stand: Januar 2000

Haftungsrisiken und Versicherungsschutz in der kirchlichen Jugendarbeit unter Beachtung der Besonderheiten im Bereich des Bistums Speyer

von Amtsrat i. K. Manfred Hardt, Mitarbeiter in der Rechtsabteilung des
Bischöflichen Ordinariates Speyer

4. überarbeitete Auflage
Stand: 01. Januar 2000

Vorwort

Alljährlich vor Beginn der Ferienzeit wird der Verfasser von den im Speyerer Bistumsbereich ansässigen kirchlichen Jugendverbänden um Aufklärung über die besonderen Haftungsrisiken und den Versicherungsschutz bei der Durchführung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen gebeten.

Vorliegende Broschüre befaßt sich in der nunmehr 4. Auflage neben den besonderen Risiken bei Jugendfreizeitmaßnahmen (Abschnitt B. 9) auch mit solchen in der regelmäßig stattfindenden Jugendarbeit, wie etwa den Gruppenstunden (Abschnitt B. 1) und kann somit als Hilfsmittel und Wegweiser für alle in unserem Bistum in der Jugendarbeit Aktiven dienen. Sollten trotzdem einmal Fragen offenbleiben, stehe ich, wie bisher schon, für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich telefonisch unter der Durchwahl 0 62 32/1 02-2 41.

Dem Justitiar des Bischöflichen Ordinariates, Herrn Dr. Markus Frhr. von Thannhausen, möchte ich für seine Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung der Erstausgabe meinen besonderen Dank aussprechen.

Es bleibt zu hoffen, daß die vor Ort Verantwortlichen von dem bestehenden Versicherungsschutz keinen oder allenfalls nur wenig Gebrauch machen müssen; denn auch ein versicherter Schaden bleibt ein Schaden.

Speyer, im Dezember 1999

gez. Manfred Hardt

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Aufsichtspflicht und Haftung des Jugendgruppenleiters	6
1. Aufsichtspflicht	6
2. Haftung	13
B. Versicherungsschutz der Aufsichtspflichtigen und der Teilnehmer bei kirchlichen Jugendveranstaltungen	16
1. Regelmäßige Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunden)	16
2. Besondere Veranstaltungen (z. B. Jugendfreizeiten, Erholungsmaßnahmen, Exerzitien)	26
C. Anlagen	33
1. Muster für eine Teilnahmeerlaubnis an einer Sonderveranstaltung	35
2. Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes	36
3. Bei Auslandsreisen: Wichtige Tips auf einen Blick	38

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Aufsichtspflicht und Haftung des Jugendgruppenleiters	6
1. Aufsichtspflicht	6
1.1 Allgemeines	6
1.2 Inhalt der Aufsichtspflicht	6
1.3 Anforderungen an die Aufsichtspflicht	7
a) Strenge Anforderungen	7
b) Geringere Anforderungen	8
1.4 Aufsichtsmöglichkeiten	9
a) Belehrung	9
b) Überwachung	9
c) Verbot	10
d) Unmöglichmachen	10
1.5 Aufsichtspersonen	11
a) Kraft Gesetzes	11
b) Kraft Vertrages	11
1.6 Besondere Formen der Aufsichtspflicht	12
a) Kinder und Minderjährige	12
b) Vor Veranstaltungsbeginn	12
c) Vorsicht bei Sondergefahren	12
d) Schädigung des Aufsichtsbedürftigen	12
2. Haftung	13
2.1 Zivilrechtliche Haftung	13
2.2 Strafrechtliche Haftung	14
B. Versicherungsschutz der Aufsichtspflichtigen und der Teilnehmer bei kirchlichen Jugendveranstaltungen	16
1. Regelmäßige Jugendarbeit	16
1.1 Haftpflichtversicherung	16
a) Allgemeines	16
b) Deckungssummen	17
c) Abhandenkommen und Beschädigung überlassener Sachen	17
d) Schlüsselverlust	17

1.2 Unfallversicherung	18
a) Allgemeines	18
b) Versicherungssummen	20
1.3 Kraftfahrzeug-Versicherungen	20
a) Allgemeines	20
b) Kfz-Haftpflichtversicherung	21
c) Kasko-Versicherung und Rabattverlust-Versicherung	22
d) Insassenunfall-Versicherung	25
1.4 Rechtsschutzversicherung	26
2. Sonderveranstaltungen	26
2.1 Auslandsreise-Krankenversicherung	27
2.2 Vollkasko-Kurzversicherung	28
2.3 Reisegepäckversicherung	28
2.4 Reiserücktrittskostenversicherung	30
2.5 Sonderrisiken	31
a) überlassene Sachen	31
b) Brillen	31
C. Anlagen	33
1. Muster für eine Teilnahmeerlaubnis (Sonderveranstaltungen)	35
2. Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes	36
3. Bei Auslandsreisen: Wichtige Tips auf einen Blick	38

A. Aufsichtspflicht und Haftung des Jugendgruppenleiters

Gemäß § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist derjenige, der kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

1. Aufsichtspflicht

1.1 Allgemeines

Die Aufsichtspflicht obliegt ursprünglich den Sorgeberechtigten, in der Regel also den Eltern, als Bestandteil der Personensorge. Nach § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umfaßt die Personensorge das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen und zu *beaufsichtigen*.

Die Pflicht, ein Kind zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht), kann auch durch Vertrag auf eine andere Person übergehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind bzw. der Jugendliche aus dem Obhutsbereich der Eltern in den des Jugendgruppenleiters übergeht, z.B. beim Besuch einer Jugendgruppenstunde. Der die Aufsicht durch Vertrag übernehmende Aufsichtspflichtige hat die Aufsichtspflicht in gleichem Maße wahrzunehmen wie der Sorgeberechtigte.

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht finden wir außer im BGB auch in einigen weiteren Schutzgesetzen, so insbesondere im Jugendschutzgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind vom Aufsichtsführenden unbedingt zu beachten, will er sich nicht dem Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung aussetzen. Im einzelnen wird verwiesen auf Abschnitt C. 2 (Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes).

1.2 Inhalt der Aufsichtspflicht

Zur Beschreibung für das Maß der gebotenen Aufsicht hat die höchstrichterliche Rechtsprechung, ganz überwiegend in Entscheidungen über Schadenersatzforderungen gegen Eltern, die folgende Formel entwickelt:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Kindes sowie danach, was den Eltern in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es ist deshalb zu fragen, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind zu verhindern.“

Was nun verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, bestimmt sich wiederum nach dem BGB (§ 1626). Nach dieser Bestimmung haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für das Maß der Pflichten, um das Kind selbst vor Schäden zu bewahren.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht werden also von zahlreichen Faktoren bestimmt, die in einer konkreten Situation in unterschiedlicher Kombination zusammentreffen können. Für die Bestimmbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen kommt es letztlich stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. „Patentrezpte“ können hierfür keine gegeben werden.

1.3 Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Diese mehr theoretische Umschreibung der Aufsichtspflicht hat den Nachteil der weitgehenden Unbestimmbarkeit. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht müssen deshalb nach praktischen Kriterien beurteilt werden.

a) Strenge Anforderungen

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind zu stellen bei folgenden Fallgruppen:

aa) Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Hier sind folgende Fälle zu nennen:

- Der Aufsichtspflichtige weiß, daß der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat.
- Dem Aufsichtspflichtigen ist bekannt, daß der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist, z. B. Waffen oder Streichhölzer.
- Der Aufsichtspflichtige muß damit rechnen, daß sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- Wegen des geringen Alters vermag sich der Aufsichtsbedürftige im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher zu bewegen. Das gilt insbesondere bei der Teilnahme von Kindern am öffentlichen Straßenverkehr.

bb) Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Die Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben ei-

nes gefährlichen Spieles.

- Die Neigung des Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

Anmerkung: Je weniger der Aufsichtsbedürftige zu sachgerechtem Verhalten oder Handeln willens oder in der Lage ist, um so stärker muß die Beaufsichtigung sein. Insbesondere bei älteren Kindern oder Jugendlichen kommt es dabei auch auf den bisherigen Erziehungserfolg an.

b) *Geringere Anforderungen an die Aufsichtspflicht*

- Grenze der Aufsichtspflicht ist die Zumutbarkeit für den Aufsichtsbedürftigen. Er hat ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das nicht durch zu strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht beschnitten werden darf.
- Ferner sind auch pädagogische Erwägungen zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln schließt eine zu weit gehende Reglementierung der Lebensführung aus.
- Je einsichtsfähiger ein zu Beaufsichtigender ist, um so geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Insbesondere dann, wenn der Aufsichtsbedürftige die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat, sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht herabzusetzen. Das ist auch für den Geschädigten zumutbar, da er dann einen unmittelbaren Anspruch gegen den Schädiger hat, sofern dieser mindestens fahrlässig gehandelt hat (§§ 828, 823, 276 BGB).
- Träger und Aufsichtsperson haben regelmäßig eigenverantwortlich abzuwägen zwischen dem notwendigen und wünschenswerten Freiraum, den die Aufsichtsbedürftigen zu ihrer Entwicklung benötigen, und der erforderlichen Beaufsichtigung. Dabei muß oft eine gewisse Gratwanderung unternommen werden zwischen zu einengender und zu lockerer Aufsicht. Wählt man unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßstäbe zwischen diesen beiden Extremen allerdings einen Mittelweg und ist man in der Lage, dies in vernünftiger Art und Weise zu rechtfertigen, so wird man davon ausgehen können, daß der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung widerlegt werden kann und mithin eine Haftung des Aufsichtspflichtigen ausscheidet.

1.4 Aufsichtsmöglichkeiten

Bei den Aufsichtsmöglichkeiten lassen sich vier Gruppen nennen:

- a) Belehrung
- b) Überwachung
- c) Verbot
- d) Unmöglichmachen der schadengeeigneten Handlung

Die Aufsichtsmöglichkeiten können rechtlich einzeln ausreichend, aber auch zusammen erforderlich sein, z.B. es wird ein zu Beaufsichtigender über die Gefahren einer bestimmten Handlung belehrt, dieses wird verboten und das Verbot überwacht.

a) *Belehrung*

Von dem Aufsichtspflichtigen ist zu fordern, daß er den Aufsichtsbedürftigen über mögliche Gefahren und deren Verhinderung aufklärt. Solche Belehrungen sind für die Eltern/Aufsichtspersonen und Kinder zumutbar, da sie weder besonderen Aufwand, noch besondere Einschränkungen mit sich bringen. Wichtig ist, daß die Belehrung vollständig, umfassend und richtig sein muß. Wenn der Aufsichtsbedürftige nicht ausreichend verständig ist oder sich nicht nach den Belehrungen gerichtet hat, sind diese zu wiederholen.

b) *Überwachung*

Im Rahmen der Überwachungspflicht ist eine Unterscheidung zu treffen zwischen der allgemeinen Überwachungspflicht, die sich generell auf das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen bezieht und der Überwachung aus konkretem Anlaß, z.B. hinsichtlich der Befolgung von Belehrungen und Verboten.

– Generelle Überwachungspflicht

Eine Pflicht, das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen ständig zu überwachen, ist nur in sehr engen Grenzen anzunehmen. Sie ist nur in Ausnahmefällen erforderlich, ansonsten aber für die Aufsichtsperson unzumutbar und von der Rechtsprechung auch nicht gefordert, da die Kinder und Jugendlichen nicht „auf Schritt und Tritt“ zu begleiten sind. Eine ständige Überwachung ist daher nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. bei stark verhaltensauffälligen Kindern.

– Überwachung aus konkretem Anlaß

Strenger sind dagegen die Anforderungen für die Überwachung aus gegebenem Anlaß.

Wenn der Aufsichtspflichtige dem Aufsichtsbedürftigen gefährliche Handlungsweisen nicht verbietet, sondern sich mit einer Belehrung begnügt,

muß er die Beachtung der Belehrung überwachen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn dem Aufsichtspflichtigen bekannt ist, daß sich der zu Beaufsichtigende an frühere Belehrungen nicht gehalten hat. Entsprechendes gilt für die Überwachung von Verboten. Bei der Gestattung gefährlicher Handlungen ist allerdings zu verlangen, daß sich der Aufsichtspflichtige davon überzeugt, daß der Aufsichtsbedürftige die notwendigen technischen Fertigkeiten beherrscht. So müssen sich Eltern, die ihrem Kind das Radfahren auf öffentlichen Straßen und Wegen gestatten, zumindest davon Gewißheit verschaffen, daß das Kind ausreichend lenken und bremsen kann.

Anmerkung:

Kinder unter 8 Jahren sind in aller Regel noch nicht in der Lage, sich ohne Aufsicht sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

c) Verbot

Ein Verbot ist allerdings notwendig, wenn eine Warnung mißachtet wurde, der Aufsichtsbedürftige mit einer Tätigkeit überfordert ist und er die für die beabsichtigte Handlung erforderlichen Fertigkeiten noch nicht besitzt oder wenn sich hieraus Gefahren für Dritte ergeben. Dies gilt insbesondere für die Überlassung gefährlicher Spielzeuge an Kleinkinder.

Weiter ist ein Verbot dann zu fordern, wenn die Gefahren eines besonders schweren Schadens entstehen. So ist z. B. kleinen Kindern das Zündeln generell zu verbieten. Dasselbe gilt für das Bogenschießen mit zugespitzten Pfeilen.

Auch eine besonders hohe Schadenswahrscheinlichkeit rechtfertigt ein Verbot, z. B. Fahrradwettfahrten von Kindern auf öffentlichen Straßen.

Ferner ist ein Verbot dann notwendig, wenn Belehrungen nicht ausreichen, zum Beispiel wegen Unfolgsamkeit des Kindes oder seiner Wildheit beim Spiel.

Ein Verbot kann jedoch nur verlangt werden, wenn es auch mit zumutbaren Mitteln durchsetzbar ist. Hieran wird es vor allem bei älteren Jugendlichen vielfach fehlen. Der Geschädigte ist dann auf einen Schadensersatzanspruch gegen den Jugendlichen beschränkt.

d) Unmöglichmachen

Der stärkste Eingriff in die Handlungsfreiheit des Aufsichtsbedürftigen, aber auch die sicherste Schadenverhütung ist es, die gefährliche Handlung überhaupt unmöglich zu machen, z. B. Wegschaffen oder Verstecken oder Verschließen von Autoschlüsseln, Streichhölzern oder Waffen oder ähnlich gefährlichen Dingen.

Solche Maßnahmen wird man in der Regel aber nur verlangen können, wenn ein besonders schwerer Schaden zu befürchten ist oder wenn der Schadeneintritt besonders wahrscheinlich ist. Gefordert werden müssen solche Vorkehrungen allerdings dann, wenn sich gezeigt hat, daß der Aufsichtsbedürftige für Belehrungen nicht zugänglich ist und Verbote unbeachtet läßt.

1.5 Aufsichtspersonen

- a) Aufsichtspersonen *kraft Gesetzes* sind:
- Eltern über ihre Kinder
 - Vormünder über ihre Mündel
 - Ausbilder über Auszubildende im Rahmen der Ausbildung
 - Lehrer über Schüler
- b) Aufsichtspersonen *kraft Vertrages* sind vor allem:
- Jugend- und Gruppenleiter während der Veranstaltungen, Versammlungen, Gruppenstunden über die ihnen anvertrauten Kinder und Minderjährigen
 - Reise- und Freizeitleiter über die jugendlichen Teilnehmer

Grundvoraussetzung für eine gehörige Aufsichtsführung ist zunächst, daß vom Träger nur solche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden, die dafür auch genügend geeignet sind. Die Kriterien für die Eignung sind gesetzlich nicht festgelegt.

Die Aufsicht über Minderjährige erfordert im allgemeinen Vernunft, Sachverstand, Lebenserfahrung, Umsicht, sowie überlegtes Denken und Handeln. Sie ist nicht an ein bestimmtes Alter gebunden. Ist der aufsichtsführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig, bedarf er selbst zur Übernahme bestimmter Rechte und Pflichten der Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Daher sollten Minderjährige in der Regel nur eine kurzzeitige Aufsicht ausüben. Länger andauernde Aufsicht (z.B. Ferienlager) sollte stets von volljährigen Personen wahrgenommen werden.

Der „Vertrag“ braucht nicht schriftlich geschlossen zu sein; es genügt schon die in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebrachte Einwilligung des Erziehungsberechtigten in die Teilnahme an der Veranstaltung. Bei größeren Unternehmen, wie z.B. Bergtouren, Auslandsreisen usw. sollte allerdings immer eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden.

(Siehe hierzu Muster für eine Teilnahmeerlaubnis an einer Sonderveranstaltung unter C. 1 [Anlage 1]).

1.6 Besondere Formen der Aufsichtspflicht

- a) Der Aufsicht bedürfen vor allem *Kinder* unter sieben Jahren und *Minderjährige* (sieben bis achtzehn Jahre), da Personen dieser Altersgruppen die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsichtsfähigkeit entweder überhaupt nicht (bis sieben Jahre) oder nur in Ausnahmefällen (sieben bis achtzehn Jahre) besitzen.

- b) *Vor Veranstaltungsbeginn zu beachten:*

Die auf Vermeidung von Schaden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt schon vor der Veranstaltung; so vor allem durch

- sorgfältige Vorbereitung und Planung und genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen;
- ausreichende Bereitstellung von geeigneten und sachkundigen Helfern, die selbstverständlich immer auch Aufsichtspflichtige sind;
- frühzeitiges Erscheinen des oder der Aufsichtspflichtigen, denn erfahrungsgemäß treten Schadenfälle auch schon im Stadium des „Sichsammelns“ zu Jugend- und Gruppenstunden, zum Unterricht, zum Antritt von Reisen und zu sonstigen Veranstaltungen ein.

- c) *Sondergefahren*

Besondere Vorsicht und ausreichende Unterweisung erfordern:

- Baden in unbekanntem Gewässern; Bergtouren;
- Übernachtung in Berghütten und sonstigen Holzhäusern – erhöhte Feuergefahr;
- Veranstaltung von Zeltlagern und Lagerfeuern;
- Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten;
- Abfeuern von Knallkörpern und Raketen;
- Umgang mit Kerzen, z. B. bei Weihnachtsfeiern.

- d) *Schädigung des Aufsichtsbedürftigen*

Nur damit keine Zweifel aufkommen:

Natürlich erstreckt sich die Aufsichtspflicht nicht nur auf die Vermeidung von Fremdschäden, sondern auch auf einen Schaden, den ein Schützling *selbst* durch unzureichende Aufsicht erleidet, z.B. bei Bergwanderungen durch Absturz, beim Baden oder Segelbootfahren durch Ertrinken. Grundlage hierfür ist entweder eine vertragliche Verpflichtung oder die gesetzliche Bestimmung des § 823 Abs. 1 BGB.

Diese Bestimmung lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

Nachdem wir uns bisher mit den *Voraussetzungen* der Haftung beschäftigt haben, sind im nachstehenden Abschnitt 2 die *Folgen* einer Verletzung der Aufsichtspflicht darzustellen, also insbesondere die Verpflichtung zum *Schadensersatz*.

2. Haftung

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann sowohl eine *zivilrechtliche* wie auch eine *strafrechtliche* Verantwortung auslösen.

2.1 Zivilrechtliche Haftung

Zivilrechtliche Gesichtspunkte ergeben sich aus § 832 BGB.

Die Bestimmung lautet:

(1) „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Die zivilrechtliche Haftung des Aufsichtspflichtigen hat also zur Folge, daß er den Schaden ersetzen muß, den der unter seiner Aufsicht Stehende angerichtet hat, wenn er nicht beweisen kann, daß

- er seine Aufsichtspflicht tatsächlich in ausreichendem Maße erfüllt hat, oder
- der Schaden selbst bei genügender Aufsichtsführung eingetreten sein würde.

Der Aufsichtspflichtige hat also sein Nichtverschulden nachzuweisen.

Die Schadensersatzpflicht besteht auch dann, wenn auch der Minderjährige *selbst* für den angerichteten Schaden haftet.

Exkurs: *Haftung des Minderjährigen*

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind noch deliktunfähig und haften überhaupt nicht.

Minderjährige (7–18 Jahre) haften nur dann, wenn man davon ausgehen und nachweisen kann, daß sie zum Zeitpunkt der Schadenhandlung die erforderliche Einsichtsfähigkeit hatten, also die schädigenden Folgen hätten übersehen können. Im letzteren Fall sind zwei Schuldner vorhanden, der Aufsichtsführende und der Schädiger, an die sich der Geschädigte nach seiner Wahl halten kann. Die Schadensersatzpflicht des deliktfähigen Minderjährigen ergibt sich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, aus § 823 BGB (Wortlaut siehe unter A. 1.6, Buchstb. d).

Demnach ergibt sich zusammenfassend:

Voll deliktfähig ist nur der Volljährige (nach vollendetem 18. Lebensjahr).

Die *beschränkte Deliktsfähigkeit* beginnt mit der Vollendung des 7. Lebensjahres und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. In dieser Altersstufe ist der Jugendliche bereits zum Schadensersatz verpflichtet, allerdings nur dann, wenn er die zur Kenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsichtsfähigkeit hat (§ 828 Abs. 2 BGB). Von dieser Einsicht kann man immer dann ausgehen, wenn der Minderjährige geistig soweit entwickelt ist, daß er das Unrecht seiner Tat einsehen kann und auch zu erkennen vermag, daß er für das, was er getan hat, irgendwie einstehen muß.

Vollkommen *deliktunfähig* ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 828 Abs. 1 BGB).

2.2 Strafrechtliche Haftung

Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung des Aufsichtspflichtigen ist eine etwaige gleichzeitig einhergehende strafrechtliche Verfolgung. Strafrechtliche Ermittlungen kommen insbesondere in Frage bei Unfällen mit Körperverletzung oder gar tödlichem Ausgang. Ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft wird eingeleitet, wenn aus dem Verlauf des Geschehens der Eindruck entsteht, daß der folgenschwere Unfall auf ungenügende Aufsicht zurückzuführen ist. So unangenehm ein solches Verfahren, das evtl. zur Anklage und Verurteilung führen kann, für den betroffenen Aufsichtspflichtigen auch ist, so muß doch auch bedacht werden, daß in manchen Fällen ein dringendes Interesse an einer Aufklärung besteht; nicht zuletzt auch für den Aufsichtspflichtigen selbst, der vielleicht nur dadurch von einem Schuldvorwurf in aller Öffentlichkeit befreit werden kann. Diesen auch positiven Aspekt sollte man nicht unterschätzen.

Für Aufsichtspflichtige, die bereits volljährig sind, gelten die Bestimmun-

gen des Erwachsenenstrafrechts, so insbesondere das Strafgesetzbuch (StGB). Sind sie in Ausnahmefällen jedoch selbst noch nicht volljährig, kann für sie unter Umständen das Jugendgerichtsgesetz (JGG) Anwendung finden.

Gemäß § 1 Abs. 2 JGG ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat 14 aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18 aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Heranwachsenden im Sinne dieser Bestimmungen, also Personen zwischen 18 und 21 Jahren, genießen eine strafrechtliche Sonderstellung. In dieser Altersstufe wird noch das Jugendstrafrecht angewandt, um dem Heranwachsenden einen „gewissen Schutz zu gewähren“. Wie unter vorstehend 1.5 schon ausgeführt, sollte eine Übertragung der Aufsichtspflicht in aller Regel an volljährige Personen erfolgen. Noch nicht Volljährige sollten die Aufsichtspflicht nur in Ausnahmefällen ausüben, keinesfalls jedoch alleine bei Veranstaltungen besonderer Art, wie etwa bei Jugendfreizeiten und Zeltlagern.

Von der rein rechtlichen Begründung und Bedeutung der Aufsichtspflicht sowohl in zivil- als auch in strafrechtlicher Hinsicht einmal ganz abgesehen, sollten die Aufsichtspflichtigen schon gegenüber ihrem eigenen Gewissen, aber auch gegenüber den Aufsichtsbedürftigen, deren Eltern und der Öffentlichkeit für das Wohl und das rechte Tun der ihnen Anvertrauten verantwortlich sein, d. h. sie sollten mit Überlegung, Voraussicht und Sachkenntnis immer auf das Wohl der Aufsichtsbedürftigen wie auch auf das Wohl Dritter bedacht sein.

Die Frage ist nun, wie man sich gegen die Folgen einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung als Aufsichtspflichtiger schützen kann. Hierauf wird im folgenden Abschnitt B zum Versicherungsschutz noch im Näheren einzugehen sein.

B. Versicherungsschutz der Aufsichtspflichtigen und der Teilnehmer bei kirchlichen Jugendveranstaltungen

1. Regelmäßige Jugendarbeit (Gruppenstunden u. ä.)

Für die regelmäßige Jugendarbeit haben insbesondere die folgenden Versicherungsarten grundlegende Bedeutung.

1.1 Haftpflichtversicherung

1.2 Unfallversicherung

1.3 Kraftfahrzeug-Versicherungen

1.4 Rechtsschutzversicherung (für Aufsichtspersonen)

1.1 Haftpflichtversicherung

a) *Allgemeines*

Die Haftpflichtversicherung schützt den Veranstalter sowie die Aufsichtspersonen, deren sich der Veranstalter zur Durchführung seiner Jugendarbeit bedient, gegen die zivilrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung. Aber auch die Veranstaltungsteilnehmer selbst sind durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen gesetzliche Haftungen, die auf sie während der Veranstaltungen zukommen können, zu schützen.

Die Versicherung umfaßt sowohl die Befriedigung begründeter, wie auch die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche.

Das Grundprinzip einer Haftpflichtversicherung lautet:

„Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden auch keine Haftung.“

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (fremden Personen) auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Die Diözese Speyer hat alle rechtlich selbständigen sowie rechtlich unselbständigen Träger kirchlicher Jugendarbeit ihres Bereichs sowie die für diese Träger tätigen Personen und die Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit dem Bayerischen Versicherungsverband unter Versicherungsschein-Nummer HV 214/0100 mitversichert.

b) *Deckungssummen*

Die Deckungssummen je Schadensereignis betragen

- 5 Mio. DM für Personenschäden
- 500 000,- DM für Sachschäden¹
- 50 000,- DM für Vermögensschäden.

Der Vertrag ist veröffentlicht im Handbuch des Rechts Bistum Speyer (HBR) unter Ziffer 11.2.2 (Stand: Ergänzungslieferung 1999).

Daneben besteht unter Umständen ein Haftpflichtversicherungsschutz über die jeweiligen Bundesstellen der Jugendverbände für die verbandlich organisierten Jugendlichen. Einzelheiten können bei den Bundesvorständen erfragt werden.

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) wurden zusätzlich in den Versicherungsschutz zwei für die Jugendarbeit sehr wichtige Punkte mit eingeschlossen:

c) Abhandenkommen und Beschädigung überlassener Sachen

Der Haftpflichtsammelvertrag der Diözese Speyer erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen bzw. auf Schäden an überlassenen beweglichen Sachen (z.B. Musikinstrumente, Möbelstücke) – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen – bis zu einem Höchstbetrag von 50 000,- DM je Schadenereignis. Bei Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen beträgt die Deckungssumme 100 000,- DM. Dieser Zusatz hat insbesondere grundlegende Bedeutung bei der Nutzung kirchen-gemeindlicher Räume durch verbandlich organisierte Jugendgruppen (KJG u. a.), aber auch für die Anmietung von Jugendherbergen, Ferienwohnungen u. ä. im Rahmen von Jugendfreizeiten. Zu letzterem wird im einzelnen verwiesen auf nachfolgenden Abschnitt B. 2.5a (siehe: Überlassene Sachen unter „Sonderveranstaltungen, Sonderrisiken“).

d) Schlüsselverlust

Durch einen Nachtrag zum Versicherungsvertrag wurde eingeschlossen das Schlüsselverlustrisiko für zentrale Schließanlagen kircheneigener Häuser.

Oft erhalten Jugendgruppenleiter von den Pfarreien Schlüssel für die Pfarr- bzw. Jugendheime, in denen die Gruppenstunden stattfinden. Bei Verlust dieser Schlüssel stellt sich häufig die Frage, wer für die Kosten des Austauschs der Schließanlage aufkommt. Dieses für die Gruppenleiter

¹ 10 Mio. DM erhöhte Sachschaden-Deckungssumme für Brand- und Explosions-schäden

nicht unerhebliche Schadenrisiko wurde durch den Einschluß dieser Sonderbestimmung deutlich herabgemindert.

Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist auf 30 000,- DM begrenzt.

1.2 Unfallversicherung

a) *Allgemeines*

Neben dem Haftpflichtrisiko hat die Diözese Speyer die Verantwortlichen in der kirchlichen Jugendarbeit wie auch die Teilnehmer gegen Unfall versichert. Die Versicherung gilt weltweit, somit also für Jugendfreizeiten im In- und Ausland. Dies ist um so notwendiger, als Freizeit- und Erholungsmaßnahmen außerhalb des heimatlichen Bereiches naturgemäß mit erheblichen Gefahrenquellen belastet sind. Wenn auch oft ein Krankenversicherungsschutz zur Verfügung steht, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß bei Vorliegen eines Dauerschadens zusätzliche Kosten anfallen, die beispielsweise durch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. gesetzlichen Unfallversicherung nicht bzw. nicht in vollem Umfang übernommen werden.

Helfer und Mitglieder kirchlicher Jugendverbände sind bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verband grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Nach der Rechtsprechung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Feb. 1999 – Az: B 2 U 7/98 R –) werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfaßt alle die Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verein bzw. Verband (z.B. Kolping, KAB, KFD, KJG, Pfadfinder) ein Amt verwalten und bei dessen Verrichtung einen Unfall erleiden. Auch wenn diese Vereine oder Vereinigungen sowohl nach Auffassung der Kirche als auch nach ihrem Selbstverständnis sich als unmittelbar der Kirche zugeordnet betrachten, reicht diese Anbindung an die Kirche nach übereinstimmender Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht aus, da eine rechtliche Identität zwischen kirchlichem Verein/Verband und (verfaßter) Kirche nicht bestehe. Der Amtsträger bei kirchlichen Vereinigungen und Vereinen verwalte sein Amt aufgrund seiner Verpflichtung und Bindung gegenüber dem Verein, nicht aber aufgrund einer Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde.

Ausnahme kann jedoch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz dann bestehen, wenn das Mitglied **wie ein Arbeitnehmer tätig wird**, d.h. wenn es Tätigkeiten verrichtet, die dem **allgemeinen Erwerbsleben** zugänglich sind. Allerdings erkennt die Rechtsprechung für Vereinsmitglieder gesetzlichen Versicherungsschutz **nur unter ganz besonderen Voraussetzungen** an; denn bei vielen Verrichtungen, die ein Vereinsmitglied für seinen Verein erbringt, ist das Tätigwerden ein unmittelbarer Ausfluß der Mitglied-

schaft selbst. Aus diesem Grunde wird ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur dann angenommen, wenn die Arbeitsleistungen den Rahmen der Pflichten, wie sie sich für das Vereins-/Verbandsmitglied aus der Satzung, aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung ergeben, offensichtlich überschreiten.

Für den Fall, daß kirchliche Verbände/Vereine oder deren verletzte Helfer von der Berufsgenossenschaft befragt werden sollten, ob ein Unfall auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruht, sollte dies im Interesse des Verletzten zutreffendenfalls verneint werden, **falls die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, das Maß der sonst üblichen Arbeitspflichten aufgrund der Mitgliedschaft im Verband/Verein übersteigt** bzw. wenn diese Tätigkeit über ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis hinausgeht.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Berufsgenossenschaft den Unfall eines Helfers von Vereinen und Verbänden als Arbeitsunfall anerkennen, was für den Verletzten durchaus von Bedeutung sein kann, weil die Leistungen der Berufsgenossenschaft in aller Regel über die der Krankenkasse hinausgehen, so beim Verletztengeld, im Falle der Verrentung bei schweren Unfällen u.ä.

Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Wie bei allen Versicherungen beinhalten die AUB zahlreiche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Zu nennen sind jedoch insbesondere Unfälle durch Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese etwa auf Trunkenheit beruhen.

Der Sammelunfallversicherungsvertrag zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband (siehe HBR unter 11.2.1) umfaßt unter der Versicherungsnummer HV 214/5200 alle im Bistumsbereich vorhandenen Träger kirchlicher Jugendarbeit, egal ob sie verbandlich organisiert sind oder nicht. Mitversichert sind sämtliche Teilnehmer an der organisierten oder auch nicht organisierten „kirchlichen Jugendarbeit“. Daneben sind die in den Mitgliedsverbänden des BDJ organisierten Jugendlichen teilweise auch über die Bundesstellen ihres Verbandes unfallversichert. Einzelheiten zu diesem Versicherungsschutz sind zu erfahren über die jeweiligen Bundesvorstände sowie die Diözesanstellen.

Der Unfallversicherungsschutz gilt sowohl am Veranstaltungsort selbst als auch auf dem Weg von und zu der Jugendveranstaltung, gleichgültig ob

der Weg nun zu Fuß, per Fahrrad oder mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wird.

b) *Versicherungssummen*

Die Versicherungssummen betragen für jede Person

- 10 000,- DM für den Todesfall für Unverheiratete
- 20 000,- DM für den Todesfall für Verheiratete
- 40 000,- DM bei Vollinvalidität für Unverheiratete
- 80 000,- DM bei Vollinvalidität für Verheiratete
- 2 000,- DM für Kosten kosmetischer Operationen
- 5 000,- DM für Bergungskosten
- 10,- DM für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um 10 000,- DM und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um 20 000,- DM je Kind, für das der Versicherte Kindergeld erhält. Diese Mehrleistung wird erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz vorhanden sind.

Bei Gottesdienstbesuchern und Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von 3 000,- DM ersetzt.

Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu einer Höhe von 300,- DM erstattet, wenn sie infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles entstanden sind und nicht anderweitig voller Ersatz erlangt werden kann. Bezüglich der Beschädigung von Brillen wird auf den folgenden Abschnitt 2.5 unter b) „Sonderrisiko Brille“ verwiesen.

1.3 Kraftfahrzeug-Versicherungen

a) *Allgemeines*

Häufig stellen Verantwortliche in der kirchlichen Jugendarbeit ihr eigenes Kraftfahrzeug im kirchlichen Interesse zur Verfügung. Nicht selten werden Personen oder Sachen mit privateigenen Fahrzeugen befördert. Kommt es auf derartigen Fahrten zu Schäden an fremden Sachen (z. B. Kraftfahrzeugen) oder auch am eigenen Fahrzeug, stellt sich immer wieder die Frage, wer für diese Schäden aufzukommen hat, gleichgültig, ob es sich nun um haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter handelt.

Zu beachten ist, daß alle Schäden, die mit dem Führen, Halten, Lenken, aber

auch mit erlaubtem und unerlaubtem Hantieren mit oder an Motorfahrzeugen aller Art im Zusammenhang stehen, weder von einer privaten noch von einer Gruppen- oder Sammel-Haftpflichtversicherung ersetzt werden.

b) *Kfz-Haftpflichtversicherung*

Bei der Schädigung dritter Personen oder Sachen (*Fremdschäden*) ist in jedem Falle die für das jeweilige Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtversicherung gemäß den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes. Ohne Nachweis über das Vorliegen entsprechenden Versicherungsschutzes (per Versicherungsbestätigungskarte, auch Deckungskarte genannt) wird ein Fahrzeug erst gar nicht zum Verkehr zugelassen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt bis in Höhe der versicherten Summe – üblich und unbedingt empfehlenswert ist heutzutage die sog. „unbegrenzte Deckung“ – alle Ansprüche, die auf den berechtigten Fahrer von geschädigten Dritten zukommen können. Der Geschädigte hat einen Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer. Die Ansprüche der bei einem Unfall verletzten Fahrzeuginsassen sind mitversichert. Sie erhalten dann eine Entschädigung von der Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn der Fahrer des Fahrzeugs, in dem sie gesessen haben, den Unfall nachweisbar schuldhaft verursacht hat. Der Fahrer selbst kann keine Ansprüche gegen den eigenen Haftpflichtversicherer geltend machen. Näheres zum Versicherungsschutz der Insassen siehe unter nachstehendem Buchstaben d) (Insassenunfall-Versicherung).

In der Regel ist mit Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung ein finanzieller Nachteil durch Rückstufung beim erworbenen Schadenfreiheitsrabatt verbunden. Dieser Vermögensnachteil kann bei dem versicherten Personenkreis im Rahmen einer sog. „Rabattverlust-Versicherung“ der Diözese Speyer geltend gemacht werden. Näheres hierzu siehe unter 1.3 c).

Rechtsgrundlage der Haftung des Fahrzeughalters (bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung) sind die §§ 7 und 9 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Die Bestimmung des § 7 StVG lautet:

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Sonderfall: *Sammelfahrzeuge*

Es empfiehlt sich, *vor* der Inanspruchnahme überlassener Sammelfahrzeuge und deren Anhänger abzuklären, ob der Überlassende bereit ist, beim Eintritt von Schäden an fremden Personen oder Sachen, die durch den Gebrauch des überlassenen Fahrzeugs bzw. Anhängers verursacht

werden können, diese Schäden seiner privaten Kfz-Versicherung zu melden (sieht man einmal von dem bereits erwähnten Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer ab). Ist der Halter nicht bereit, von sich aus evtl. Fremdschäden seiner eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung anzuzeigen, andererseits jedoch der Veranstalter auf das Fahrzeug unbedingt angewiesen, sollte auf jeden Fall zur Vermeidung von Streitigkeiten und Ärger mit dem privaten Halter *vor der Ingebrauchnahme* des Fahrzeugs eine „Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung für ausgeliehene Sammelfahrzeuge“ mit unbegrenzter Deckung abgeschlossen werden.

Nähere Auskünfte über Versicherungsmöglichkeiten können beim Bischöflichen Ordinariat eingeholt werden.

Daneben ist beim Einsatz *landwirtschaftlicher Fahrzeuge*, die eine sog. „grüne Nummer“ haben, vom jeweiligen Haftpflichtversicherer eine schriftliche Bestätigung einzuholen, daß die Haftpflichtversicherung auch für die Sondernutzung „Einsatz für Kath. ...“ (Bezeichnung des Jugendverbandes oder der sonstigen kirchlichen Institution) im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs bzw. Anhängers angerichtet werden, gewährt. Wenn Zugmaschine und Anhänger jeweils von zwei verschiedenen Fahrzeughaltern geliehen werden, ist darauf zu achten, daß von beiden Haftpflichtversicherungen diese Deckungszusagen eingeholt werden.

Bei Beförderung von Personen auf der Ladefläche des Anhängers ist eine zusätzliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Zugmaschine und Anhänger) erforderlich, daß auch Versicherungsschutz gewährt wird, wenn auf der Ladefläche des Anhängers Personen befördert werden. Nach § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen auf der Ladefläche von *Lastkraftwagen* nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben.

Auf der Ladefläche von *Anhängern* (z. B. hinter Traktoren) darf grundsätzlich niemand mitgenommen werden. Sollen aber in besonderen Fällen Personen auf Anhängern befördert werden (z. B. Sammler), kann die zuständige Behörde unter Umständen gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 StVO erteilen. Nähere Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden bei den Stadt- und Kreisverwaltungen.

c) *Kasko-Versicherung incl. Rabattverlust-Versicherung*

Für Schäden am privateigenen Fahrzeug selbst (*Eigenschäden*) besteht auf Fahrten, die im kirchlichen Interesse durchgeführt und vom jeweiligen Vorgesetzten angeordnet bzw. genehmigt sind, seitens der Diözese Speyer

ein Vollkaskoversicherungsschutz für den Fall, daß nicht ein anderer (Dritter) bzw. dessen Versicherung in Anspruch genommen werden kann (Dienstfahrt-Kaskoversicherung). Für Sonderveranstaltungen (wie z.B. Freizeitmaßnahmen) gilt nachstehend Nr. 2.2.

Der Vertrag zwischen der Diözese und dem Bayerischen Versicherungsverband unter Versicherungsnummer KR 2501209 bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, mit denen notwendige Fahrten für die Träger kirchlicher Jugendarbeit durchgeführt werden. Als notwendig anzusehen sind solche Fahrten, die haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenregelung der Diözese sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag einer versicherten kirchlichen Institution durchführen.² Nicht versichert im Rahmen dieses Sammelvertrages sind *Fahrzeuge, die sich im kirchlichen Eigentum oder Besitz* befinden. Für solche Fahrzeuge ist ein eigener ausreichender Versicherungsschutz durch Einzelvertrag zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn kircheneigene Fahrzeuge auch Fremdnutzern (z.B. Jugendgruppen für Freizeitmaßnahmen) überlassen werden. Falls eine Vollkasko- und eine Insassenunfallversicherung für das kircheneigene Fahrzeug nicht besteht, sollten die jeweiligen Fremdnutzer durch schriftliche Anerkenntnis verpflichtet werden, für die Dauer der Nutzung eine Kurz- bzw. Tagesversicherung abzuschließen mit dem Zusatz daß bei einem evtl. Verstoß gegen diese Vereinbarung etwaige Schäden zu Lasten des Nutzers gehen. Dies sollte man jeweils schriftlich bestätigen lassen (näheres siehe unter 2.2).

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, veröffentlicht im HBR unter 11.2.5, ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB) alle Schäden an den genannten privateigenen Kraftfahrzeugen, soweit nicht anderweitig Ersatz (z.B. beim Halter eines fremden Fahrzeuges bzw. dessen Haftpflichtversicherung) erlangt werden kann.

2 Aus Gründen der Finanzierbarkeit eines derart weitreichenden Versicherungsschutzes muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Dienstfahrten mit privaten Kraftfahrzeugen nur angeordnet oder genehmigt werden dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist und keine andere Fahrtmöglichkeit (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln) besteht. Ferner muß auch bedacht werden, daß der die Dienstfahrt Anordnende oder nachträglich Genehmigende mittelbar auch die Verantwortung für die Gesundheit des Beauftragten und Dienstreisenden trägt. Gerade im erfahrungsgemäß besonders unfallträchtigen kirchlichen Jugendbereich sollte sich die Genehmigungspraxis deshalb stets an der besonderen Verantwortung für Leib und Leben der Dienstreisenden orientieren. Auch empfiehlt sich die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings, wie sie etwa der ADAC oder die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft anbieten.

Versichert ist sowohl das Vollkasko, als auch das Teilkaskorisiko, wobei Teilkaskoschäden, das sind Schäden durch

- Brand oder Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung
- Zusammenstoß mit Haar-Wild
- Bruchschäden an der Verglasung und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluß

zunächst immer bei der eigenen Versicherung gemeldet werden müssen, da diese bei der privaten Fahrzeugversicherung des Halters nicht zu einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt führen. Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung wird jedoch vom Versicherer der Diözese ersetzt.

Zu beachten ist, daß ab einer gewissen Schadenhöhe unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters vor einer Reparatur ein Sachverständigengutachten erforderlich wird.

Rückfragen sind beim Bischöflichen Ordinariat insbesondere erforderlich vor Beginn der Reparatur von Lkw's und Zugmaschinen. Lkw's und Zugmaschinen werden häufig von Firmen, aber auch von Privatleuten, für die Durchführung von Sammlungen (Altpapier, Kleider) zur Verfügung gestellt. Derartige unentgeltlich überlassene Fahrzeuge genießen den Versicherungsschutz über die Dienstfahrt-Kasko-Versicherung, nicht jedoch Fahrzeuge gewerblicher Vermieter. Überlassene Anhänger hingegen sind nicht versichert und müssen, sofern hierfür ein Bedarf besteht, ggf. durch den Veranstalter zusätzlich für die Zeit des Einsatzes versichert werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der dienstlich veranlaßten Fahrt und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen oder ausgedehnt, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit. Fahrten haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter von der Wohnung zu einer ständigen Arbeitsstätte gelten nicht als Dienstfahrten.

Von der Fahrzeugversicherung (Kasko-Versicherung) werden ausschließlich die reinen Fahrzeugschäden ersetzt.

Nicht ersetzt werden etwaige Folgeschäden, wie z. B.

- Wertminderung
- Fracht und sonstige Transportkosten
- Überführungs- und Zulassungskosten.

Auch Schäden der Insassen sind von der Kasko-Versicherung *nicht* gedeckt. Darüber hinaus sind unter Umständen vom Versicherer aufgrund der AKB vorzunehmende Abzüge „Neu für Alt“ hinzunehmen.

Wie schon unter vorst. 1.3 b) angesprochen, wird im Rahmen der der Dienstfahrt-Kaskoversicherung angegliederten Rabattverlust-Versicherung auch der Vermögensnachteil ersetzt, der durch Inanspruchnahme der für das Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung eintritt. Dies ist immer dann der Fall, wenn durch den Gebrauch des eigenen Fahrzeugs fremde Schäden verursacht werden, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung übernommen werden.

d) *Insassenunfall-Versicherung*

Wie aus vorstehend Buchstabe b) unter der Überschrift „Kfz-Haftpflichtversicherung“ ersichtlich, kann es im Schadenfall durchaus schon einmal von Vorteil sein, wenn für das Fahrzeug eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wurde. Eine derartige Versicherungsmöglichkeit besteht auch in Form von Kurzversicherungen, wobei allerdings erwähnt werden muß, daß die Jahresbeiträge in aller Regel so niedrig sind, daß Kurzversicherungen nur in Ausnahmefällen zu empfehlen sind. Bei Vereinbarung einer Insassenunfall-Versicherung nach dem Pauschalssystem erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle berechtigten Insassen zum Schadenzeitpunkt. Die vereinbarten Summen werden auf die Insassen gleichmäßig aufgeteilt. Sind zwei oder mehr Personen als berechnigte Insassen zum Schadenzeitpunkt im Fahrzeug, dann erhöhen sich die vereinbarten Versicherungssummen um 50 %.

Eine Insassenunfallversicherung ist neben den bereits unter b) erwähnten Fällen darüber hinaus dann von Bedeutung, wenn

- der Unfall durch ein Tier verursacht wurde,
- der Unfallverursacher nicht haftpflichtversichert und mittellos ist,
- der Unfallverursacher flüchtet und nicht ermittelt werden kann,

da die Chancen der verletzten Insassen, in derartigen Fällen eine Entschädigung zu erhalten, minimal sind.

Eine gewisse Grunddeckung der Fahrzeuginsassen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit ist zwar in pauschaler Form vorhanden, weil – wie bereits unter B. 1.2 ausgeführt – die im Rahmen des Sammelunfallversicherungsvertrages der Diözese Speyer vereinbarten Versicherungssummen auch auf den Fahrten und Wegen zum und vom Ort der jeweiligen Jugendveranstaltung gelten; es sollte aber nicht übersehen werden, daß die Versicherungssummen des Sammelvertrages nicht so hoch sind, daß sie in jedem Fall als völlig ausreichend anzusehen wären.

zu a) – d):

Von der Systematik her hätte das Thema Kraftfahrzeugschäden eher unter den Folgeabschnitt B. 2 (Sonderveranstaltungen) gepaßt. Da aber privateigene Fahrzeuge häufig auch in der regelmäßigen Jugendarbeit eingesetzt werden, wie etwa bei den Fahrten von Jugendgruppenleitern zum Ort der Gruppenstunde, wurden diese Schäden im Rahmen des Abschnitts „Regelmäßige Jugendarbeit“ abgehandelt. Die Ausführungen haben jedoch in vollem Umfang Gültigkeit auch für Sonderveranstaltungen.

1.4 Rechtsschutzversicherung

Abschließend zum Thema „Versicherungsschutz in der regelmäßigen Jugendarbeit“ ist zu nennen die Rechtsschutzversicherung für die Betreuer und Aufsichtspflichtigen. Die Rechtsschutzversicherung schützt die Aufsichtspflichtigen insbesondere vor Kosten, die auf sie im Rahmen einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen zukommen können (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Zeugengebühren, Sachverständigenkosten). Im Gegensatz zu zivilrechtlichen Haftungen, die durch die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, besteht im Strafrechtsbereich kein Versicherungsschutz in Form eines Sammelvertrages seitens der Diözese Speyer. Die Träger der kirchlichen Jugendarbeit bzw. deren Verantwortliche sollten sich deshalb Gedanken darüber machen, ob durch den Abschluß von Einzelverträgen die jeweiligen Gruppenleiter und Betreuer gegen derartige Risiken geschützt werden sollten. So bietet z.B. das Jugendhaus Düsseldorf e.V. über seine Abteilung „Versicherung“ preisgünstige Rechtsschutzversicherungen als Jahresverträge für diesen Personenkreis an. Bei Bedarf sollte Kontakt mit dem Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf (Tel.-Nr. 0211/4693-135, Fax: 0211/4693-112) oder mit einem anderen preisgünstigen Rechtsschutzversicherer aufgenommen werden.

Der Versicherer sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, soweit dies notwendig ist und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten.

Je nach den Rechtsverhältnissen in den einzelnen Ländern ist bei Auslandsfahrten unter Umständen zusätzlich der Abschluß einer Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung empfehlenswert.

2. Sonderveranstaltungen (z. B. Freizeiten, Ferienmaßnahmen)

Neben den unter Abschnitt B. 1 behandelten notwendigen Versicherungen für die regelmäßig stattfindende Jugendarbeit, die in vollem Umfang auch

für besondere Veranstaltungen Gültigkeit besitzen, gebieten Sonderveranstaltungen von Trägern kirchlicher Jugendarbeit, wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien etc., unter Umständen den Abschluß zusätzlicher Versicherungen seitens des Trägers.

In Frage kommen dabei insbesondere die nachfolgend unter 2.1 bis 2.4 dargestellten Versicherungen, nämlich die

2.1 Auslandsreisekrankenversicherung

2.2 Vollkasko-Kurz- bzw. -Tagesversicherung

2.3 Reisegepäckversicherung

2.4 Reiserücktrittskostenversicherung

2.1 Auslandsreisekrankenversicherung

Bei Fahrten ins Ausland sollte grundsätzlich eine Auslandsreisekrankenversicherung für alle Fahrtteilnehmer abgeschlossen werden. Es dürfte sich aus Kostengründen empfehlen, den Abschluß nicht dem einzelnen Teilnehmer zu überlassen, sondern pauschal für alle Teilnehmer seitens des Veranstalters einen entsprechenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Selbst wenn mit dem bereisten Land ein Sozialversicherungsabkommen besteht, werden die Kosten für eine außerplanmäßige Rückreise – bedingt durch Unfall oder Erkrankung – sowie die Überführungskosten im Todesfall von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen.

Wer privat krankenversichert ist, sollte prüfen, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist. Dies gilt insbesondere für die Kosten eines evtl. medizinisch notwendigen Rücktransportes. Ansonsten werden die Kosten einer Behandlung üblicherweise auch im Ausland übernommen.

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse brauchen im Ausland das Formular „E 111“, das den Anspruch bescheinigt. Seit dem 01.01.1989 besteht gesetzlicher Kranken-Versicherungs-Schutz nur für Länder, mit denen ein Sozialabkommen besteht. Welche Leistungen im Ausland durch die gesetzliche Kranken-Versicherung abgedeckt sind und wie es organisatorisch gehandhabt wird, ist sehr uneinheitlich und kompliziert. Die Krankenkassen bieten entsprechendes Informationsmaterial an. Auf jeden Fall sind im Ausland etliche Formalitäten zu erledigen, bevor man zum Arzt gehen kann. Möglicherweise kann es auch passieren, daß Ärzte im Ausland das Formular nicht akzeptieren und grundsätzlich privat liquidieren.

Eine Auslandsfahrt kann also im Krankheitsfall zu einem finanziell schwer kalkulierbaren Risiko werden.

Beim Abschluß einer Auslandsreise-Krankenversicherung sollte darauf geachtet werden, daß für Fahrten ins außereuropäische Ausland eine Auslandsreisekrankenversicherung mit Weltgeltung vereinbart wird.

Unbedingt empfehlenswert ist der Einschluß ausreichend hoher Versicherungssummen für Rück- und Überführungskosten bei krankheits- oder unfallbedingt notwendigem Rücktransport ins Inland bzw. Überführung im Todesfall.

2.2 Vollkasko-Kurz- bzw. – Tagesversicherung

Die Dienstfahrt-Kaskoversicherung (B. 1.3 c) gilt, wie schon erwähnt, nicht für den Einsatz kircheneigener Fahrzeuge. Für derartige Fahrzeuge, die häufig zu Transport- und Einkaufsfahrten eingesetzt werden, empfiehlt sich der Abschluß einer Vollkasko-Kurzversicherung (bei tageweiser Inanspruchnahme z.B. als Tagesversicherung beim Jugendhaus Düsseldorf), falls nicht bereits ein ausreichender fahrzeugbezogener Versicherungsschutz seitens des kirchlichen Fahrzeughalters besteht bzw. zur Verfügung gestellt wird. Die Versicherungsprämien sollten bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen sinnvollerweise in die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einfließen und auf die Teilnehmer umgelegt werden.

Dies gilt im übrigen auch für den Einsatz privateigener Fahrzeuge von ehrenamtlichen Betreuern und Begleitpersonen bei Freizeitmaßnahmen³, da auch für diesen Personenkreis bei derartigen Maßnahmen der Sammelversicherungsschutz in der Dienstfahrt-Kaskoversicherung nicht zur Verfügung steht (OVb 6/98, S. 103).

2.3 Reisegepäckversicherung

Der Abschluß einer Reisegepäckversicherung für Jugendfreizeitmaßnahmen dürfte i. d. R. nur in besonderen Fällen angezeigt sein, nämlich dann, wenn Reisegepäck von nicht unerheblichem Wert mitgeführt wird. Im Rahmen einer Reisegepäckversicherung sind als Reisegepäck versichert

3 Freizeitmaßnahmen sind Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von kirchlichen Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden (z.B. Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien). Keine Freizeiten sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter, wie z.B. Sammelaktionen, Gemeinde- und Vereinsfeste, Umzüge, Prozessionen. Alle Maßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Kalendertagen gelten nicht als Ferien- und Freizeitmaßnahmen, weil sie in der Regel keinen Erholungscharakter aufweisen (z.B. Wochenendveranstaltungen von Freitag bis Sonntag, kurzfristige Schulungsmaßnahmen wie z.B. Gruppenleiter-schulungen u.ä.).

alle Gegenstände des *persönlichen* Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Fahrräder, falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

Eine Besonderheit ist zu beachten bei *Foto- und Filmapparaten* samt Zubehör: Diese sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum oder einer bewachten Garderobe befinden.

Sie sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

Zu beachten ist, daß Schäden an Foto- und Filmapparaten insgesamt mit höchstens 50 v. H. der Versicherungssumme ersetzt werden. Auf die Vereinbarung einer ausreichend hohen Versicherungssumme ist deshalb zu achten.

Bei Mitführung besonders teurerer Fotogeräte dürfte der Abschluß einer speziellen Fotoapparateversicherung empfehlenswert sein. Dafür gibt es allerdings relativ wenige Anbieter auf dem Versicherungsmarkt.

Nicht versichert sind u. a. Geld, Fahrkarten sowie Kontaktlinsen.

Versicherungsschutz besteht

- wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
- während der übrigen Reisezeit u. a. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Mord- oder Böswilligkeit Dritter, Verlieren (hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen), Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten, bestimmungswidrig einwirkendes Wasser (einschließlich Regen und Schnee), Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion, höhere Gewalt.

Kein Ersatz wird geleistet für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschuß von Gepäckstücken.

Laut den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB) wird ebenfalls kein Ersatz geleistet für Schäden, die während des *Zeltens oder Campings* innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, es sei denn, daß dies besonders vereinbart ist. Bei Bedarf müßte also eine entsprechende Vereinbarung über den Einschluß des sog. Campingrisikos getroffen werden.

In Kraftfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für das mitgeführte Reisegepäck gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl nur, soweit sich das Gepäck in einem festumschlossenen und durch einen Verschuß gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet. Daneben müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, auf die an dieser Stelle allerdings nicht im einzelnen eingegangen werden kann.

Sondergepäck (wie z. B. Zelte, Gruppengepäck, Boote und Skier) kann bei Bedarf neben dem persönlichen Reisegepäck zusätzlich durch den Veranstalter versichert werden. Auch für diese Risiken bietet u. a. das Jugendhaus Düsseldorf einen für kirchliche Jugendgruppen spezifischen Versicherungsschutz zu vertretbaren Preisen an.

2.4 Reiserücktrittskostenversicherung

Wie schon die Reisegepäckversicherung wird auch die Reiserücktrittskostenversicherung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit nur in besonderen Fällen in Frage kommen. Der Reisepreis ist in aller Regel nicht so hoch, daß ein absoluter Bedarf für einen Kostenersatz durch Versicherung besteht, sollte ein Teilnehmer durch besondere Umstände plötzlich von der Reise zurücktreten müssen. Oft ist auch ein Ersatzteilnehmer vorhanden, der den Platz des Zurückgetretenen einnimmt, wodurch ein finanzieller Schaden für den Zurückgetretenen erst gar nicht entsteht.

Nur bei relativ teuren Ferienaufenthalten sollte überprüft werden, ob der Abschluß einer derartigen zusätzlichen Versicherung sinnvoll ist.

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) leistet der Versicherer Entschädigung bei Nichtantritt der Reise für die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten, bei Abbruch der Reise oder bei nachträglicher Rückkehr für die zusätzlich entstandenen Rückreisekosten.

Ersatz wird seitens des Versicherers geleistet, wenn entweder die Reiseunfähigkeit des Teilnehmers nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder wenn ihm der Antritt der Reise oder deren unplanmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann, z. B. bei Tod, schwerem Unfall oder plötzlich eintretender schwerer Krankheit, auch z. B. der Eltern, Großeltern und anderen nahen Verwandten.

2.5 Sonderrisiken

a) *Überlassene Sachen* (gemietete bzw. geliehene Sachen)

Auf die Ausführungen zu Abschnitt B. 1.1 c (siehe Haftpflichtversicherung) wird verwiesen. Vielfach werden für Freizeitmaßnahmen benötigte Sachen gemietet oder geliehen, häufig auch unentgeltlich überlassen. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, bietet die Haftpflichtversicherung in der Regel keinen ausreichenden Versicherungsschutz. Diesem Manko hat die Diözese Speyer Rechnung getragen, indem sie durch eine vertraglich vereinbarte Erweiterung des Versicherungsschutzes derartige Schäden mit eingeschlossen hat.

Werden zum Beispiel am Ort der Freizeitmaßnahme angemietete Räume bzw. Inventar dieser Räume durch Teilnehmer kirchlicher Jugendgruppen beschädigt, so besteht grundsätzlich ein Haftpflichtversicherungsschutz über den Sammelvertrag HV 214/0100 der Diözese Speyer bis zur versicherten Höhe. *Vorsätzlich verursachte Schäden*, und solche sind nicht selten, sind allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die entsprechende Bestimmung des Sammelvertrages lautet unter der Überschrift „Beschädigung von überlassenen Sachen“ folgendermaßen:

„Abweichend von § 4 I Ziff. 7 a AHB/BVV sind mitversichert

- Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen (Anmerkung: z. B. Räume, Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen) bis zu einem Höchstbetrag von 100 000,- DM je Schadenereignis . . .
- Schäden an überlassenen beweglichen Sachen (z. B. Tische, Stühle, Betten, sonstiges Inventar) – mit Ausnahme der Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen – bis zum Höchstbetrag von 50 000,- DM je Schadenereignis . . .“

Überlassene Sachen in diesem Zusammenhang sind z. B. auch geliehene Musikinstrumente, Kassettenrekorder, Campingausrüstungen, Fahrräder, Sport- und Spielgeräte.

b) *Brillen*

Schäden an Brillen von Veranstaltungsteilnehmern geben erfahrungsgemäß relativ häufig Anlaß zu Verärgerung auf seiten der Geschädigten bzw. deren Sorgeberechtigten.

Nur in den Fällen, in denen ein Fremdverschulden für den Brillenschaden vorliegt, besteht die Möglichkeit, den Schaden bei dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Über die bestehende Unfallversicherung (siehe Abschnitt B. 1.2) werden vom Unfallversicherer Schäden an Sehhilfen, also auch an Brillen, bis zu einer Höhe von 300,- DM erstattet, aller-

dings nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit einem Körperschaden stehen; d.h., die Unfallversicherung leistet nicht, wenn lediglich ein reiner Sachschaden an der Brille eintritt. Es bleibt also nur noch die Möglichkeit des Schadenersatzes bei Zerstörung oder Beschädigung durch Fremdverschulden. Erfahrungsgemäß sind Brillenschäden, die durch Fremdverschulden hervorgerufen werden, aber eher die Ausnahme. Weitaus häufiger treten Schäden an den Brillen durch Eigenverschulden des Brillenträgers auf. In diesem Zusammenhang ist auch die Teilnahme von Brillenträgern bei Spiel und Sport, wie z. B. beim Fußballspielen, anzusprechen. Nimmt ein Brillenträger aktiv an Spiel, Sport, Tanz, Unterhaltung und ähnlichem teil, dann setzt er sich durch seine aktive Teilnahme freiwillig einer bekannten Gefahrenlage aus, d.h. er weiß, daß ihm bei einem unglücklichen Zusammenstoß mit einem Mitspieler (beim Ballspiel z.B. auch durch den Ball), durch eine unbedachte Bewegung oder durch ein anderes Mißgeschick während des Spiels seine Brille beschädigt oder zerstört werden kann. Wird also einem Mitbeteiligten unbeabsichtigt seine Brille beschädigt, dann kann der Brillenträger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches niemanden hierfür ersatzpflichtig machen. Man nennt so etwas „Handeln auf eigene Gefahr“. Nach allgemeiner Auffassung ist der Mitspieler zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.

Auch schon beschränkt deliktfähige Personen, also Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr, können auf eigene Gefahr handeln, wenn sie hierzu die erforderliche Einsicht haben. Dies gilt auch für das Tragen von Brillen bei Spiel und Sport. Dem Aufsichtspflichtigen ist nicht von vorneherein zuzumuten, grundsätzlich und überall Brillenträger von der Teilnahme an Gemeinschaftsspielen auszuschließen. Darüber hinaus kann er nicht wegen der unterschiedlichen Fehlsichtigkeit des einzelnen Brillenträgers die Erlaubnis am Spielen nur dann erteilen, wenn alle Brillenträger vor dem Spiel ihre Brille ablegen. Eine solche Entscheidung würde eine Überspitzung der Verantwortung zur Aufsicht über Minderjährige bedeuten. Die Erziehungsberechtigten sollten daher ihren Kindern, wenn diese Brillenträger sind, die Teilnahme an Spiel und sportlicher Betätigung mit getragener oder abgelegter Brille, dann jedoch grundsätzlich, erlauben oder verbieten (siehe Muster Anlage C. 1). Bei der Erlaubniserteilung zum Tragen der Brille müssen sich die Erziehungsberechtigten dann aber darüber im klaren sein, daß die Brille einmal entzwei gehen kann und daß sie dann die Kosten für die Reparatur oder gar für eine Neubeschaffung selbst tragen müssen, ohne auf eine Versicherung zurückgreifen zu können.

Selbst der Abschluß einer kurzfristig abgeschlossenen zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung führt nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen nicht zum Ersatz der Brillenschäden. Lediglich im Rahmen einer zusätzlichen Reisegepäckversicherung ist der Ersatz eines Brillenschadens denkbar, wenn die durch die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB) geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

C. Anlagen

1. Muster für eine Teilnahmeerlaubnis an einer Sonderveranstaltung
2. Übersicht über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
3. Bei Auslandsreisen: Wichtige Tips auf einen Blick

Anlage 1

Muster für eine Teilnahmeerlaubnis an einer Sonderveranstaltung

Teilnahme-Erlaubnis – Hiermit erlaube(n) ich/wir*

.....
(Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten)

.....
(Straße/Platz) (PLZ/Wohnort) (Telefon)

.....
evtl. Urlaubsanschrift

meinem/unsere(m) Kind/Pflegekind*.....geb. am.....
(Vorname)

an der Jugend-/fahrt-/lager-/freizeit* am/vombis.....
nach/inteilzunehmen.

Mein/Unser Kind ist gesund und leidet nicht an gesundheitlichen Schäden.*
Mein/Unser Kind leidet an gesundheitlichen Schäden, die die Teilnahme
am Baden/Schwimmen/Sport oder anderen Tätigkeiten wie.....
..... verbieten.

Kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand werde(n) ich/wir
sofort mitteilen.*

Mein/unsere(m) Kind ist – nicht – Brillenträger. Teilnahme an Spiel und Sport
wird – nicht – erlaubt.

Mein/Unser Kind ist Nichtschwimmer/Schwimmer/Rettungsschwimmer.*
Ein Behandlungsschein/Auslandskrankenschein liegt bei/wird Ihnen bei
Beginn der Reise mitgegeben.*

Eventuelle Kosten der Krankenbehandlung während der Maßnahme bit-
ten wir zu bezahlen. Die Auslagen werden von mir/uns nach Vorlage der
Rechnungen erstattet, soweit nicht eine durch den Veranstalter zusätzlich
abgeschlossene Krankenversicherung dafür aufkommt.

Eine private Haftpflicht-Versicherung habe(n) ich/wir bei der.....
..... Versicherungs-Nr.
abgeschlossen.*

Für die Teilnehmer dieser Veranstaltung besteht über den Veranstalter
Haftpflicht-, Unfall- sowie Auslandsreisekrankenversicherungsschutz* so-
wie eine Reisegepäck-* und.....Versicherung.
Auskunft zu diesen Versicherungen erteilt die Gruppen-/Reiseleitung.

....., den....., den.....

.....
Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Film von alter Montage verwenden!!

Film von alter Montage verwenden!!

Film von alter Montage verwenden!!

Film von alter Montage verwenden!!

Schlußbemerkung

Bei der Erarbeitung der vorstehenden Übersicht über die „Haftungsrisiken und den Versicherungsschutz in der kirchlichen Jugendarbeit“ bediente sich der Verfasser u. a. folgender Hilfsmittel:

- ... im Auge behalten!
Merkheft für Leiter, Aufsichtspersonen und Betreuer
Herausgeber: Jugendhaus Düsseldorf e.V
Stand: Juni 1997
- Handbuch für die Verantwortlichen im Bereich der Jugendarbeit und für die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen
Herausgeber: Ecclesia/Union/VMD (Versicherungsdienste Detmold)
Stand: Januar 1998
- Sammelversicherungsverträge der Diözese Speyer mit dem Bayerischen Versicherungsverband
Stand: Januar 2000